

**Verbindliche Regeln für
Baustellen und Arbeiten in
Anlagen (UW & LA) der
TransnetBW**

COVID-19

Stand: 23.12.2021

Die Bundesregierung unternimmt gemeinsam mit den Ländern alles, um einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. TransnetBW unterstützt die Strategie der Bundesregierung, die vor allem die Reduzierung von Kontakten beabsichtigt - auch auf unseren Baustellen.

Die in diesem Dokument zusammengefassten Regeln sind für die Arbeit auf Baustellen und in Anlagen (Umspannwerken und Freileitungen) der TransnetBW verbindlich.

Bitte lesen Sie diese Regeln und Hinweise sorgfältig durch und halten Sie sie ein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Regeln den aktuellen Erfordernissen entsprechend regelmäßig angepasst werden.

INHALT

1.0	ÄNDERUNGSHISTORIE	3
2.0	GELTUNGSBEREICH	3
3.0	ALLGEMEINE HYGIENE-HINWEISE	4
4.0	BESPRECHUNGEN, UNTER- / EINWEISUNGEN UND PAUSEN	5
4.1	Präsenztermine vermeiden	5
4.2	Baustellenbesprechungen / -koordination	5
4.3	Unterschreiben	5
4.4	Keine gemeinsamen Pausen	5
5.0	ARBEITEN	5
5.1	Regelungen für Mitarbeitende von TransnetBW des Bereichs A (gilt nur für die Schutzstufe C)	5
5.2	Regeln für die direkte Zusammenarbeit	6
5.3	Zutritt von Mitarbeitern in Umspannwerken der TransnetBW mit einer Betroffenheit Grad 1 oder Fall C	6
6.0	WEITERE REGELN ZUR REDUZIERUNG DES PHYSISCHEN KONTAKTS	7
6.1	Keine Oberflächen berühren	7
6.1.1	Berühren von Oberflächen in der Zusammenarbeit	7
6.2	Verwendung eigener Gegenstände	7
6.3	Umgang / Entsorgung von getragener PSA in Bezug auf COVID 19	7
7.0	ANHÄNGE	7
7.1	Aushang - ZutrittsBeschränkung nach Zutritt durch Kontaktperson 1	7

1.0 ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Inkrafttreten	FZS / Bearbeiter	Kurzbeschreibung / Anlass der Änderung
1.0	12.11.2020	Task Force	Löst ab „Verbindliche Regel für die Arbeit auf Baustellen der TransnetBW“
1.1	17.12.2020	Task Force	Tragepflicht Mund-Nasen-Bedeckung, Differenzierung Mindestabstand und direkte Zusammenarbeit
1.2	23.02.2021	Task Force	Anpassung FFP2-Maskentragpflicht
1.3	05.07.2021/ 22.07.2021/ 13.09.2021	Task Force	Anpassung Schutzstufe 2 & B
1.4	04.12.2021	Task Force	Anpassung an die aktuelle Pandemielage
1.5	22.12.2021	Task Force	Anpassung an die aktuelle Pandemielage

2.0 GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Dokument ist für Mitarbeiter der TransnetBW GmbH verbindlich, sowie für Beschäftigte von externen Auftragnehmern und Lieferanten bei der direkten Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der TransnetBW GmbH.

Für externe Auftragnehmer und Lieferanten ohne Kontakte zu TransnetBW GmbH Mitarbeitern stellen die Inhalte eine Orientierungshilfe dar.

Zur Klarstellung: Die gesetzlichen Vorgaben zum Infektionsschutz (insbesondere die vorgeschriebene 3-G-Regel am Arbeitsplatz) sind - wie die Vorschriften zum Arbeitsschutz - durch die jeweiligen Arbeitgeber, also für Baustellen durch den Auftragnehmer umzusetzen und zu kontrollieren, in dessen Verantwortungsbereich die Baustelle übergeben wurde. Bei Baustellen der TransnetBW ist das in der Regel der beauftragte Generalunternehmer, der durch den Baustellenleiter repräsentiert wird.

Der Projektleiter und der Baukontrolleur der TransnetBW sowie der SiGeKo (im Auftrag der TransnetBW) kontrollieren die Umsetzung durch die externen Auftragnehmer und Lieferanten im Rahmen ihrer Projektaufgaben in Stichproben.

3.0 ALLGEMEINE HYGIENE-HINWEISE

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygiene-Hinweise, die u.a. das Robert-Koch-Institut bekannt gibt. Hierzu gehören insbesondere:

- / **generelle Tragepflicht einer FFP2-Atemschutzmaske:**
 - / Sie sind verpflichtet generell **in Gebäuden bzw. Baucontainern** eine FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen, auch wenn Sie bereits **geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3-G-Regel)**. Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich Tätigkeiten am Arbeitsplatz oder bei der sonstigen Verrichtung ihrer Tätigkeit sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und nicht mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.
 - / Für Besprechungen in Gebäuden bzw. Baucontainern gilt eine dauerhafte Tragepflicht von FFP2-Atemschutzmasken ohne Ausatemventil. Die 3-G sind durch den einladenden aktiv zu überprüfen und die Kontrolle ist zu dokumentieren. Der 3-G-Nachweis ist stets persönlich mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, so gilt die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin. Gleiches gilt, wenn eine beteiligte Person aus Sorge um ihre Gesundheit das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für die konkrete Besprechung bzw. den konkreten Termin verlangt.
 - / Die maximale Personenanzahl für Besprechungen orientiert sich an den aktuell gültigen Vorgaben für die Verwaltungsstandorte und sollte dabei insbesondere die Eignung des Raumes berücksichtigen.
 - / Wir weisen auf die weiterhin freiwilligen täglichen Antigen-Schnelltests hin, welche Ihnen zur Verfügung stehen, und raten dazu, das Angebot trotz Immunisierung (geimpft, geboostert oder genesen) entsprechend wahrzunehmen.
 - / Im Freien auf dem Betriebsgelände, in Arbeitsstätten unter freiem Himmel und auf Baustellen unter freiem Himmel müssen Sie eine FFP2-Atemschutzmaske nur tragen, wenn der Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen nicht eingehalten werden kann oder mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

- / **Mindestabstand:** Sie sind verpflichtet, einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

Ein direkter Körperkontakt ist immer zu vermeiden.

Bitte **weisen Sie andere Personen darauf hin**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Klären sie zudem darüber auf, dass sonst ein beidseitiges Ansteckungsrisiko besteht.

- / Bei der **direkten Zusammenarbeit (Mindestabstand, unter 1,5m und/oder für die Dauer länger als 15 Minuten oder erhöhter Aerosolausstoß)** gelten die Regeln nach Kapitel 5, insbesondere **5.2 dieses Dokuments**.
- / Freundlich **ohne Händedruck:** Unterlassen Sie alle Handkontakte und begrüßen Sie nicht mit einem Handschlag.
- / **Nies- und Husten-Etikette:** Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.

- / **Handhygiene:** Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (min. 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife - insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- / Halten Sie die Hände **vom Gesicht fern** - vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- / Besprechungsräume sind alle 20 Minuten einer 5-minütige Stoßlüftung zu unterziehen.
- / Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen ist zu unterlassen.

Im Intranet der TransnetBW sind Anleitungen für die korrekte Anwendung der beschriebenen PSA vorhanden. Eine Unterweisung in der Benutzung, der notwendigen PSA ist obligatorisch.

4.0 BESPRECHUNGEN, UNTER- /EINWEISUNGEN UND PAUSEN

4.1 PRÄSENZTERMINE VERMEIDEN

Vermeiden Sie Präsenztermine und benutzen Sie wo immer möglich ersatzweise **elektronische Kommunikationseinrichtungen** (Telko, WebKo, Videokonferenz).

4.2 BAUSTELLENBESPRECHUNGEN / - KOORDINATION

Es gelten die allgemeinen Hygieneanweisungen aus Kapitel 3.

4.3 UNTERSCHREIBEN

Achten Sie auch beim Unterschreiben von Dokumenten auf den Mindestabstand von 1,5 Metern. Dies können Sie z.B. dadurch bewerkstelligen, dass Sie das zu unterschreibende Dokument auf einer Unterlage ablegen und die erforderlichen Unterschriften nicht gleichzeitig, sondern nacheinander getätigt werden. Benutzen Sie dabei Ihren eigenen Kugelschreiber und geben Sie ihn an keine andere Person weiter.

4.4 KEINE GEMEINSAMEN PAUSEN

Bitte verbringen Sie aufgrund des Ansteckungsrisikos **keine gemeinsamen** Vesperpausen und Mahlzeiten, weder mit ihren Kolleginnen und Kollegen noch mit Dienstleistern.

Bitte achten Sie auch auf gründliche **Handhygiene vor dem Essen**, inkl. Hand-Desinfektion.

5.0 ARBEITEN

5.1 REGELUNGEN FÜR MITARBEITENDE VON TRANSNET BW DES BEREICHS A (GILT NUR FÜR DIE SCHUTZSTUFE C)

- / Die operativen TransnetBW-Teams des Bereichs A sind in unterschiedliche Gruppen (z.B. Farben) eingeteilt, es ist sicherzustellen, dass beide Gruppen je Team nicht am selben Standort (UW / Anlagen etc.) tätig sind.

- / Die Änderungen der Gruppenzuordnung darf nur nach Freigabe durch den jeweiligen Abteilungsleiter von A erfolgen.
- / Auf eine Annäherung von unterschiedlichen Teams (z.B. AUx und ASx) sollte möglichst verzichtet werden. Hierdurch wird die Überbrückung von Gruppentrennungen in Teams durch dritte Kollegen vermieden.
- / Bei Unterschreitung des Mindestabstandes kleiner 1,5 Meter ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Bei einer Berührung gleicher Oberflächen sind Einmalhandschuhe zu tragen.

5.2 REGELN FÜR DIE DIREKTE ZUSAMMENARBEIT

- / Die Arbeitsschritte sollten möglichst seriell / blockweise bzw. nacheinander erfolgen.
- / Wird bei der Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Mindestabstand von 1,5 Metern in Gebäuden/Baucontainer oder im Freien unterschritten, ist als Schutzmaßnahmen von den Mitarbeitern eine Schutzmaske der Kategorie FFP2 ohne Ausatemventil sowie Schutzhandschuhe zu tragen. Ist mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen gelten dieselben Schutzmaßnahmen.
- / Bei einer Zusammenarbeit in Gebäuden/Baucontainer oder im Freien, die länger als 15 Minuten dauert und ein Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, ist eine Freigabe durch die zuständige Führungskraft einzuholen.
- / Arbeiten in Relaishäusern, sind auf maximal 2 Personen zu begrenzen.
- / Bei Arbeiten in Relaishäusern, Betriebsgebäuden, GIS-Hallen oder sonstigen Gebäuden in Umspannwerken ist nach Möglichkeit nach 20 Minuten eine 5-minütige (Stoß)lüftung durchzuführen.

5.3 ZUTRITT VON MITARBEITERN IN UMSPANNWERKEN DER TRANSNETBW MIT EINER BETROFFENHEIT GRAD 1 ODER FALL C

- / Sollte ein Mitarbeiter Grad 1 oder Fall C (Definition TransnetBW) in einem Umspannwerk gearbeitet haben, ist an allen Zugängen und Zufahrten ein Schild (siehe Vorlage 7.1) mit Namen und Datum zu platzieren. Das einzutragende Datum wird für zwei Fälle unterschieden:

Fall 1: Nach Arbeit der betroffenen Person war nachweislich keine weitere Person im Umspannwerk
 → Auf dem Schild ist das Zutrittsdatum der betroffenen Person zu vermerken

Fall 2: Nach Arbeit der betroffenen Person (Grad 1 oder Fall C) waren weitere Personen mit direktem Kontakt zur betroffenen Person (Grad 2) im Umspannwerk, bzw. dies ist nicht nachvollziehbar
 → Auf dem Schild ist das Datum des letzten Aufenthalts einer Person zu vermerken.

Die Beschilderung wird von Mitarbeitern des Bereichs A angebracht. Nach dem letzten Aufenthalt von betroffenen Personen nach o.g. Fall 1 oder Fall 2 darf das Umspannwerk in den folgenden 3 Tagen nur mit Schutzmaske FFP2 ohne Ausatemventil und Schutzhandschuhen betreten werden.

Nach Prüfung des Einzelfalls kann von dieser Regel durch Freigabe der Abteilungsleiter AU/AS abgewichen werden.

6.0 WEITERE REGELN ZUR REDUZIERUNG DES PHYSISCHEN KONTAKTS

6.1 KEINE OBERFLÄCHEN BERÜHREN

Oberflächen, die Sie oder andere Personen angefasst haben oder anfassen, können mit dem Coronavirus verunreinigt sein. Zur Reduzierung der Infektionsgefahr sind, **Oberflächen (z.B. Planwerke, Geräte etc.)** nach Möglichkeit **nicht zu berühren bzw. ein Berühren so stark wie möglich zu reduzieren**. Hierzu gehört insbesondere:

6.1.1 BERÜHREN VON OBERFLÄCHEN IN DER ZUSAMMENARBEIT

- / Sollte eine Berührung gemeinsam benutzter Oberflächen unumgänglich sein, so sind Einmalhandschuhe aller Beteiligten zu tragen.
- / Berühren Sie gemeinsam benutztes **Planwerk** nach Möglichkeit nicht und lassen Sie Ihr eigenes Planwerk nach Möglichkeit nicht berühren. Ist eine gemeinsame Nutzung / Berührung von Planwerk erforderlich so sind Einmalhandschuhe zu tragen.
- / Nehmen Sie Unterlagen wie Sicherheitspässe, Papierunterlagen oder Nachweise nicht selbst in die Hand, sondern lassen Sie sich diese Unterlagen **nur vorzeigen**.
- / Berühren Sie fremde **Gegenstände** wie z.B. Arbeitswerkzeuge, Fahrzeuge, Baustellenabsperungen, Schilder oder Kanister etc. nach Möglichkeit nicht.

6.2 VERWENDUNG EIGENER GEGENSTÄNDE

Verwenden Sie nach Möglichkeit eigene Gegenstände. Hierzu gehört insbesondere:

- / Benutzen Sie immer Ihren **eigenen Kugelschreiber, Material und Werkzeuge** und geben Sie diese an keine andere Person weiter
- / Führen Sie Ihre Telefonate mit Ihrem **eigenen Mobiltelefon** durch. Führen Sie Ihre Telefonate nach Möglichkeit nicht mit den Betriebstelefonen (z.B. im Umspannwerk) durch. Geben Sie Ihr eigenes Mobiltelefon an keine andere Person weiter.

6.3 UMGANG / ENTSORGUNG VON GETRAGENER PSA IN BEZUG AUF COVID 19

Beschreibungen zur Nutzung und Entsorgung von Masken und Schutzhandschuhen befinden sich in der aktuellen Fassung im Intranet unter:

[HSE-Infos Coronavirus \(sharepoint.com\)](https://sharepoint.com)

7.0 ANHÄNGE

7.1 AUSHANG - ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG NACH ZUTRITT DURCH KONTAKTPERSON 1

Ab diesem Datum

sind aufgrund eines Corona-Verdachts für die nächsten drei ganzen Tage die nachfolgenden Regelungen bis einschließlich

für alle Betretende dieses Umspannwerkes einzuhalten:

1. Tragen einer Schutzmaske der Kategorie FFP2 ohne Ausatemventil
2. Tragen von Schutzhandschuhen